

Satzung

über die Benutzung des Männerasyls in der Tuchmacherstraße 2

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt Hagen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Hagen unterhält im Erdgeschoss des Gebäudes Tuchmacherstr. 2 ein Männerasyl für die vorübergehende Unterbringung von alleinstehenden, wohnungslosen Männern.
- (2) Zwischen dem Benutzer der Einrichtung und der Stadt Hagen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Ordnung im Männerasyl wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 - Öffnungs- und Aufnahmezeiten

- (1) Das städtische Männerasyl ist ganzjährig geöffnet; täglich jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (2) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr können der Aufenthaltsraum und die Sanitäranlagen auch von wohnungslosen Männern gebührenfrei genutzt werden, die nicht im städtischen Männerasyl übernachten.

§ 3 - Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch Aufnahme in das Männerasyl begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann beendet werden, wenn
 - a) ein Verbleib nicht mehr notwendig ist, d. h. wenn eine andere Unterkunft außerhalb der Einrichtung zur Verfügung steht,
 - b) die untergebrachte Person wiederholt oder in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 - c) der Untergebrachte mit den fälligen Gebühren mehr als 5 Tage im Rückstand steht.

§ 4 - Pflichten nach Beendigung der Unterbringung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, mit der Beendigung der Unterbringung seine ihm gehörenden Gegenstände aus dem städtischen Männerasyl zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden diese Gegenstände auf Kosten des Benutzers gelagert. Die Stadt Hagen haftet für bei der Einlagerung entstandenen Schäden nur dann, wenn diese von einem städtischen Beauftragten verursacht worden ist und ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird.
- (2) Über die auf Lager genommenen Gegenstände ist ein Verzeichnis zu fertigen, das von zwei städtischen Dienstkräften zu unterzeichnen ist.

50.55.02 Satzung über die Benutzung des Männerasyls in der Tuchmacherstraße 2

- (3) Unterlässt es der Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Anmahnung, die gelagerten Gegenstände abzuholen, werden sie nach Ablauf von zwei Monaten, vom Zeitpunkt der Aufforderung an gerechnet, öffentlich versteigert. Erscheint die öffentliche Versteigerung untunlich, wird über die Gegenstände nach pflichtgemäßen Ermessen anderweitig verfügt.

§ 5 - Gebühren

Für die Benutzung des Männerasyls zum Zwecke der Übernachtung werden Gebühren erhoben, die sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Männerasyls in der Tuchmacherstr. 2 bestimmen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.